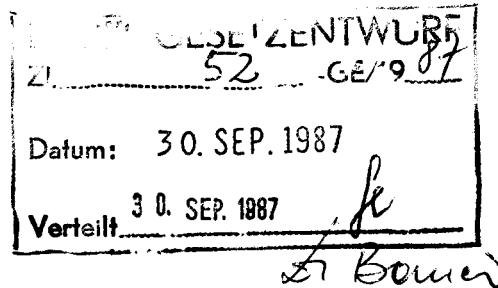




11/SN-52/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 592

Datum

24.9.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das GGG, das GEG 1962 sowie
das GUG geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iABeilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen: **GZ 18.009/100-I 7/87** Unsere Zeichen: **WR/Mag.Wei/Bi/4211**

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 592

Datum

Bennett

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG, das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird; Stellungnahme

Zum oben angeführten Entwurf erlaubt sich der Österreichische Arbeitersammertag folgende Stellungnahme abzugeben:

Es erscheint gerechtfertigt, daß die Gebühren nach Tarifpost 9 und 10 GGG erhöht werden, weil bereits längere Zeit keine Gebührenerhöhung erfolgt ist und die entsprechenden Leistungen durch die Automatisierung der Grundbuchsdokumentation verbessert wurden. Grundsätzlich sollte jedoch für die Gebührenpolitik folgendes beachtet werden: Gebühren können in allen Fällen, in denen es für den Empfänger möglich und sozial vertretbar ist, einen Kostenbeitrag zu leisten, ein sinnvolles Finanzierungsinstrument des Staates sein. Bei richtiger Gestaltung haben Gebühren in der Regel eine höhere finanzpsychologische Akzeptanz als Steuern. Verliert die Gebühr allerdings den Kostenbeitragscharakter und wird sie fiskalistisch gehandhabt, so erreicht man den gegenteiligen Effekt. Gebührenerhöhungen um 150 % können deshalb nicht als die finanzpsychologisch richtige Vorgangsweise eingestuft werden. Vielmehr sollten sie in regelmäßigen Abständen der Kostenentwicklung folgend angepaßt werden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Blatt

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die Einsichtnahme in das Grundbuch als öffentliches Register möglichst einfach gestaltet werden sollte. Zwar ist es derzeit möglich, einfache Auskünfte zu erhalten, doch ist die Auskunfterteilung für die zuständigen Beamten eine Belastung, vor allem dann, wenn nicht nur der Eigentümer erfragt sondern detaillierte Auskünfte eingeholt werden, die auch nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Völlig uneinsichtig ist es, den Auskunftssuchenden, sofern der jeweilige Beamte dazu bereit ist, eigens angefertigte Ausdrucke zur Einsichtnahme zu geben, die abgeschrieben, aber nicht mitgenommen werden dürfen, sondern nach Einsichtnahme vor ihren Augen vernichtet werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt deshalb vor, daß Ausdrucke, die nur der Information dienen, gratis oder gegen einen geringen Kostenersatz ausgefolgt werden.

Über den Rahmen der vom Bundesministerium für Justiz angestrebten Novellierung hinaus, verweist der Österreichische Arbeiterkammertag abermals auf das Problem der Gerichtsgebühren im Falle arbeitsrechtlicher Streitigkeiten. Wenn schon nicht wie im Falle eines sozialrechtlichen Verfahrens Gebührenfreiheit (§ 80 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) vorgesehen werden kann, so wäre zumindest die nach dem Gerichtsgebührengesetz vorgegebene Freigrenze von S 6.000,-- (Tarifpost 1 Z. 8, Tarifpost 2 Z. 5, Tarifpost 3 Z. 5 und § 16 Z. 1 lit. a Gerichtsgebührengesetz) entsprechend anzuheben (z.B. S 20.000,-- gemäß § 16 Z. 2 GGG). Außerdem wäre die Einführung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung zu überlegen, um diese Freigrenze den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten leichter anpassen zu können (s. beispielsweise § 11a Lohnpfändungsgesetz).

Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sollte die Verpflichtung zum Vorauserlag der pauschalierten Gerichtsgebühren bei Klageeinbringungen entfallen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor: